

## **Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärzten und Psychotherapeuten im Landkreis Oldenburg**

### **1. Zweck und Ziel der Niederlassungsförderung**

Die Förderrichtlinie soll einen Anreiz zur Niederlassung im Landkreis Oldenburg für Haus- und Fachärzte geben. Immer weniger Ärzte entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. Hinzu kommt, dass Praxen altersbedingt aufgegeben werden und keine Nachfolgeregelungen vorhanden sind.

Die Fortschreibung der Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) zeigt, dass es teilweise starke Tendenzen in Richtung Unterversorgung in den ländlich geprägten Planungsbereichen geben wird.

Der Landkreis Oldenburg verfolgt mit der „Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärzten und Psychotherapeuten im Landkreis Oldenburg“ das Ziel, die Entscheidung für eine Niederlassung im ländlichen Raum zu forcieren, freiwerdende Sitze nachzubesetzen und Praxisgründungen zu erleichtern.

Die Niederlassungsförderung ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Oldenburg und wird nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

### **2. Gegenstand und Zuwendungsempfänger der Förderung**

Der Landkreis Oldenburg gewährt im Fördergebiet eine einmalige Zuwendung für

#### 2.1 die vertragsärztliche Niederlassung für

- a.) Hausärzte oder hausärztlich tätige Internisten,
- b.) Frauenärzte,
- c.) Kinder- und Jugendärzte,
- d.) Augenärzte,
- e.) Chirurgen und Orthopäden,
- f.) Hautärzte,
- g.) HNO-Ärzte,
- h.) Nervenärzte,
- i.) Urologen oder
- j.) Psychotherapeuten.

2.2 Bei besonderer Bedeutung für den ländlichen Raum kann auch die Gründung einer Zweigpraxis in den Fachrichtungen der in Nr. 2.1 genannten gefördert werden.

2.3 Ein Ortswechsel des Arztes oder Psychotherapeuten innerhalb des Landkreises Oldenburg ist von der Förderung ausgenommen.

### 3. Fördergebiet

Fördergebiet ist das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Oldenburg.

### 4. Fördervoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus,

- dass die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis mit der ärztlichen Bedarfsplanung in Übereinstimmung steht und die zulassungsrechtliche Entscheidung erfolgt ist,
- dass der Zuwendungsempfänger sich verpflichtet, die ärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen,
- dass der Zuwendungsempfänger sich bei einer Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis verpflichtet, die ärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit für die Dauer von fünf Jahren am Praxissitz aufrechtzuerhalten und die ärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit in diesem Zeitraum auch tatsächlich im beantragten Umfang am im Antrag genannten Praxissitz auszuüben (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis),
- dass mit der Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis vor der Bewilligung nicht begonnen wurde oder ausnahmsweise die schriftliche Zustimmung zur vorzeitigen Niederlassung erteilt worden ist.

### 5. Art und Umfang der Zuwendung

#### 5.1 Zuwendung

Die Niederlassung wird mit einem Festbetrag in Form einer zweckgebundenen Zuwendung gefördert. Die Förderung wird ausschließlich als Investitionskostenzuschuss gewährt.

Bei der Niederlassung in einer Gemeinschaftspraxis wird die Zuwendung jeweils für eine Neuzulassung gewährt.

#### 5.2. Höhe der Zuwendung

a) Die Förderhöhe für eine Niederlassung oder Gründung einer Zweigpraxis in den Fachrichtungen nach Nr. 2.1 Buchstabe a bis i beträgt 30.000 Euro.

b) Die Förderhöhe für eine Niederlassung oder Gründung einer Zweigpraxis in der Fachrichtung nach Nr. 2.1 Buchstaben j beträgt 10.000 Euro.

#### 5.3. „De-minimis“-Beihilfe

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. der EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., ist zu beachten.

## 6. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn

- die ärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufgenommen wird;
- die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis innerhalb der Bindungsdauer beendet wird;
- die ärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit am Ort der Niederlassung bzw. Zweigpraxis im Zeitraum der Bindungsdauer nicht tatsächlich ausgeübt wird (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis).

Die Zuwendung ist bei Beendigung der ärztlichen oder psychotherapeutischen Tätigkeit bzw. Aufgabe der Zweigpraxis abhängig von der Erfüllung der Bindungsdauer zurückzuzahlen:

- bis zur Vollendung des ersten Bindungsjahres wird die Förderung vollständig zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des zweiten Bindungsjahres werden vier Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des dritten Bindungsjahres werden drei Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des vierten Bindungsjahres werden zwei Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des fünften Bindungsjahres wird ein Fünftel der Förderung zurückgefordert.

Das erste Bindungsjahr beginnt mit dem in Kraft treten des Bewilligungsbescheides.

## 7. Antragsverfahren

Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Landkreis Oldenburg, Gesundheitsamt, zu stellen und findet sich als Download-Formular auf der Website des Landkreises Oldenburg:

([www.oldenburg-kreis.de/gesundheitundsoziales/gesundheitsregion](http://www.oldenburg-kreis.de/gesundheitundsoziales/gesundheitsregion)).

## 8. Vergabe und Genehmigung

Über die Zuteilung der Förderung entscheidet der Landkreis Oldenburg per Bewilligungsbescheid.

Für den Fall, dass sich mehr Ärzte und Psychotherapeuten bewerben, als Fördermittel zur Verfügung stehen, ist bei der Auswahl der Zeitpunkt des Eingangs des vollständig ausgefüllten schriftlichen Antrags beim Landkreis Oldenburg maßgebend.

## 9. Zahlungsweise

Die Zahlung des Förderbetrages erfolgt im Überweisungsverfahren durch den Landkreis Oldenburg direkt an die berechtigten Ärzte oder Psychotherapeuten. Die Bankverbindung ist auf dem Antrag anzugeben. Kontoinhaber/in ist die antragstellende Person.

Eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung erfolgt durch die antragstellende Person.

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt erst, nachdem die entsprechenden Nachweise/ Belege über die erfolgten Investitionen bei der Genehmigungsbehörde eingereicht wurden.

### **10. Nachweis der Verwendung**

Die Kreisverwaltung des Landkreises Oldenburg ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen. Grundsätzlich sind die Investitionskosten jedoch bereits vor der Auszahlung der Fördersumme nachzuweisen.

### **11. Inkrafttreten**

Die Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärzten und Psychotherapeuten im Landkreis Oldenburg tritt am 01.01.2024 in Kraft.